

Gesetz betreffend die Strafprozessordnung (StPO)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1999¹ betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert:

§ 27a Meldung an Behörden und Privatpersonen während des Strafverfahrens

¹ Eine Meldung gemäss § 175a erfolgt, wenn dessen Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind und von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.

² Die Meldung erfolgt mittels Verfügung der Verfahrensleitung.

³ Dem Arbeitgeber ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Art. 12 DSG² und Art. 328 OR in Verbindung mit Art. 292 StGB untersagt, diese Informationen weiterzugeben.

⁴ Auf Ersuchen übermittelt die Verfahrensleitung der Behörde oder dem Arbeitgeber die notwendigen Angaben.

§ 133 Absatz 1 Buchstabe p

¹ Der Strafbefehl enthält:

p. eine allfällige Meldung gemäss § 175a. § 175a gilt sinngemäss.

§ 136 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Eine allfällige Meldung gemäss § 175a ist im Einstellungsbeschluss aufzuführen. § 175a gilt sinngemäss.

§ 139 Absatz 2 Buchstabe m

² Die Anklageschrift enthält insbesondere:

m. eine allfällige Meldung gemäss § 175a. § 175a gilt sinngemäss.

§ 175 Absatz 2 Buchstabe k

² Das Dispositiv enthält:

k. eine allfällige Meldung gemäss § 175a.

§ 175a Meldung an Behörden und Privatpersonen

¹ Bei Straftaten gegen die körperliche oder sexuelle Integrität wird das Dispositiv des rechtskräftigen Urteils der allfälligen Aufsichts- oder Bewilligungsbehörde sowie dem Arbeitgeber zugestellt, wenn es zum Schutz von Personen, die in einem Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis zu der verurteilten Person stehen oder auf andere Weise von dieser abhängig sind, erforderlich ist oder wenn bereits eine Meldung gemäss § 27a erfolgt ist.

² Dem Arbeitgeber ist es aufgrund der Amts- oder beruflichen Schweigepflicht, Art. 12 DSG und Art. 328 OR in Verbindung mit Art. 292 StGB untersagt, diese Informationen weiterzugeben.

³ Auf Ersuchen übermittelt das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde der Behörde oder dem Arbeitgeber die notwendigen Angaben.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

¹ GS 33.0825, SGS 251

² Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1).